

Satzung des Deutschen Verbandes der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V. (DVWE)

i. d. Fassung der Vorlage zur Mitgliederversammlung am 8.5.2023
Änderungen gegenüber der Fassung 21.6.2021 sind gekennzeichnet

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Deutsche Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V. verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern insbesondere gegenüber der EU, dem Bund, den Ländern und sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern, und zwar vorrangig durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a. Beratung und Information der Mitglieder
 - b. Gemeinsame Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber EU, Bund, Ländern und anderen Organisationen
 - c. Weiterentwicklung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsförderung
 - d. Förderung des Kontaktes untereinander, insbesondere durch Schaffung eines Netzwerkes der Mitglieder
 - e. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder
 - f. Verankerung der Mitgliedschaft als Gütesiegel für Kompetenz und Qualifikation
 - g. Durchführung von gemeinsamen PR-Aktionen im Sinne einer eigenen Aufgabenstellung und Zielsetzung
 - h. Serviceleistungen für die Mitglieder z. B. durch Kooperationsprojekte
 - i. Auftreten auf Gemeinschaftsständen während Messen und Pflege eines gemeinsamen Internetauftritts
 - j. Darstellung der Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen

2. Der Verband führt für seine Mitglieder und auch Dritte bei Bedarf auch gegen Entgelt durch:
 - a. Kongresse, Tagungen und Veranstaltungen zu Fragen der Wirtschaftsförderung
 - b. Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement für die Wirtschaftsförderung
 - c. Beratung in Einzelfragen der Wirtschaftsförderung
 - d. Herausgabe oder Beteiligung an der Herausgabe von Fachzeitschriften, Informationsbroschüren und anderen Druckerzeugnissen für die Wirtschaftsförderung
 - e. sämtliche Aktivitäten, die der Fortentwicklung der Wirtschaftsförderung allgemein und speziell den Mitgliedern des Verbandes oder Dritten dienen.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen „Deutscher Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V.“. Der Verband ist unter Nr. 613 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Stralsund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1. Juli 2001 und dauert bis zum 31. Dezember 2001.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungseinrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und vergleichbare selbständige Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die Mitgliedschaft ist durch die Geschäftsführer, Vorstände oder sonstige die Einrichtung vertretungsberechtigte leitende Personen wahrzunehmen, die Mitglieder können auch durch Prokuristen vertreten werden.
2. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn die Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung ausgesetzt würde.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens 2 Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein, sowie Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a. das Mitglied oder die das Mitglied vertretende Person (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) vorsätzlich gegen Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - b. die Voraussetzung des Absatzes 3 d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,
 - c. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.
5. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zustellung des Schreibens angefochten werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandzwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen, sowie den sich aus dem nachstehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
4. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit pro Jahr außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen bis zur max. Höhe des 5-fachen des Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung (auch E-Mail / Fax) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Zur Rechtzeitigkeit der Einladung genügt die Aufgabe bei der Post bzw. der Versand per Fax oder E-Mail.
2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Die Bekanntgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als zwei Wochen vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vorstandsinteresse es erfordert, oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt insbesondere über
 - a. Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Beitragsordnung
 - c. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - d. die Ausschließung eines Mitgliedes
 - e. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens
 - f. Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann zur Versammlung Gäste einladen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, soweit nicht die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten ihn persönlich berühren.
6. Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist zulässig, auch bei der Ausübung des Stimmrechts. Sie kann nur durch schriftliche Vollmacht oder per Fax durch andere Mitglieder erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen bzw. der vertretenden Mitglieder.
7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen und die notwendigen Zugangsdaten müssen allen Mitgliedern im Vorfeld der Sitzung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
Im Falle einer Sitzung, in der Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können, ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mithilfe von Teilnehmerlisten und aufgezeichneter Videokonferenz nachzuweisen.
8. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb sechs Wochen nach Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendung gegen diese Niederschrift kann nur innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder per Fax nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet durch:
den Vorsitzenden,
den stellv. Vorsitzenden,
den Schatzmeister,
den Schriftführer und
fünf weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen vertretungsberechtigte Organe eines Mitgliedes sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

3. Der Verband hat einen geschäftsführenden Vorstand, der gebildet wird aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellv. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Gesamt-Vorstand zugewiesen worden sind. Insbesondere erledigt der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben nach dem Vereinszweck gem. § 1 Abs. 2 der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei der Führung seiner Geschäfte der Hilfe Dritte bedienen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen in allen nicht dem Gesamt-Vorstand obliegenden Angelegenheiten, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich nach der Sitzung zuzuleiten. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Rechtzeitigkeit der Einladung genügt die Aufgabe bei der Post. Für die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Gesamt-Vorstand ist zuständig für:

- a. Angelegenheiten des Vereins, die auf Antrag mindestens zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugewiesen werden,
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- c. Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- d. Strukturen des Vereines, insbesondere Organisation und
- e. in Grundsatzangelegenheiten.

Die Einladung zu Sitzungen des Gesamt-Vorstandes ergeht unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Rechtzeitigkeit der Einladung genügt die Aufgabe bei der Post.

Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei zwei der anwesenden Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Gesamt-vorstandes unverzüglich nach der Sitzung zuzuleiten ist.

5. a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, wobei einer von diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- b. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Regelfall Vorsitzender und Schatzmeister vertreten sollen, stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer sollen nur im Verhinderungsfall vertreten.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 1 zugeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 08.05.2023 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die am 21.06.2021 beschlossene Satzung außer Kraft.